

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8296, 20/8667 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes (Pauschalentlastungsgesetz)

A. Problem

Die Folgen von Fluchtmigration stellen die Bundesrepublik Deutschland weiterhin vor große Herausforderungen. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat zu einer deutlichen Erhöhung der Anzahl Schutzsuchender in Deutschland geführt. Auch die Zahl der Geflüchteten aus anderen Staaten hat seit dem letzten Jahr wieder zugenommen. Daraus folgen steigende Belastungen für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Um Länder und Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Fluchtmigration finanziell zu unterstützen, haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 unter anderem vereinbart, dass der Bund den Ländern für ihre Ausgaben für Flüchtlinge aus der Ukraine im Jahr 2023 einen Betrag von 1 500 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Vereinbarung sieht außerdem für die Jahre ab 2023 eine allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale in Höhe von 1 250 Millionen Euro jährlich vor, die die bisherigen Pauschalen, insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, ablösen soll. Am 10. Mai 2023 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbart, dass die Flüchtlingspauschale für das Jahr 2023 um zusätzliche 1 000 Millionen Euro erhöht wird.

Um vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Corona-Pandemie den besonderen Anforderungen an die Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) gerecht zu werden, haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder am 29. September 2020 den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ beschlossen. Die dort für die Auszahlung der dritten Tranche genannten Voraussetzungen wurden von den Ländern geschaffen und

dokumentiert, so dass die vereinbarten Mittel auch nach Auffassung der Bundesregierung bereitgestellt werden sollen.

Das Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (Mauergrundstücksgesetz – MauerG) vom 15. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) regelt den Anspruch von Alteigentümern von Mauer- und Grenzgrundstücken auf den Rückerwerb dieser Grundstücke. Mauer- und Grenzgrundstücke werden laut Gesetz gegen eine Zahlung von 25 Prozent ihres Verkehrswertes vom Bund an Berechtigte rückübertragen. Soweit der Bund die Grundstücke für eigene öffentliche Zwecke benötigt, haben die Berechtigten einen Anspruch auf 75 Prozent des Verkehrswertes, während die restlichen 25 Prozent beim Bund verbleiben. Die Anträge auf Rückerwerb waren bis zum Ablauf des 31. Januar 1997 zu stellen.

Bei den Mauer- und Grenzgrundstücken handelt es sich um Grundstücke mit einem hohen Symbolcharakter. Sie stehen sinnbildlich für die Teilung Deutschlands und Europas unter den Bedingungen des Kalten Krieges. Ebenso bedeutend war bei der Verabschiedung des Mauergrundstücksgesetzes die politische Signalwirkung einer Rückgaberegung.

Die Erlöse aus der Veräußerung der Mauer- und Grenzgrundstücke wurden, anders als die übrigen Finanz- und Verwaltungsvermögen, die der öffentlichen Hand aufgrund des Einigungsvertrages zugefallen sind, exponiert in einem Fonds vereinnahmt. Die Erlöse fließen in den Fonds nach § 5 MauerG. Der Fonds dient der Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Seit Errichtung des Fonds wurden aus Veräußerungen der Grundstücke Erlöse von insgesamt rund 68 Millionen Euro erzielt und davon rund 66,4 Millionen Euro in acht Tranchen den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Verfügung gestellt.

Der Zweck des Fonds ist nach 27 Jahren weitestgehend erfüllt. Die Zuweisungen des Bundes an den Fonds aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken sind in den letzten Jahren überwiegend rückläufig und beliefen sich in den zurückliegenden drei Jahren insgesamt auf lediglich rund 1,59 Millionen Euro. Sie stehen aktuell zur Verteilung für eine neunte Tranche auf die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten sechs Bundesländer zur Verfügung. Die Anzahl der verbleibenden Mauer- und Grenzgrundstücke, deren Verkaufserlöse eine Zuweisung des Bundes an den Fonds zur Folge hätten, ist gering. Zukünftig ist nur noch mit wenigen, überwiegend zeitlich ungewissen, Kaufpreiszahlungen zu rechnen.

Der Fonds nach § 5 MauerG verfügt über kein echtes Fondsvermögen und finanziert sich ausschließlich über die Einnahmen aus der Veräußerung der Grundstücke nach Abzug von Leistungen an Berechtigte und Nebenkosten im Sinne des Mauergrundstücksgesetzes. Aufgrund der geringen noch auszugehenden Beträge ist eine Fortführung in einem abgesonderten Fonds nicht länger notwendig. Die Bereitstellung der Mittel kann auch aus dem Bundeshaushalt erfolgen.

B. Lösung

Die in den Vereinbarungen vom 2. November 2022 und vom 10. Mai 2023 enthaltenen und das Jahr 2023 betreffenden flüchtlingsbezogenen Entlastungen der Länder durch den Bund werden umgesetzt, indem durch Anpassung von § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) der Umsatzsteueranteil des Bundes für das Jahr 2023 um 3 400 Millionen Euro reduziert und der Umsatzsteueranteil der Länder für das Jahr 2023 um den gleichen Betrag erhöht wird. Insgesamt

ergibt sich dadurch eine flüchtlingsbezogene Pauschalentlastung der Länder durch den Bund in Höhe von 3 750 Millionen Euro. Dieser Betrag enthält 1 500 Millionen Euro, die in einem Zusammenhang mit den Ausgaben für Flüchtlinge aus der Ukraine stehen, sowie 2 250 Millionen Euro, die den Kosten im Zusammenhang mit denjenigen, die aus anderen Staaten nach Deutschland kommen, Rechnung tragen sollen. Hiervon abzusetzen ist der bisher für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge jährlich gewährte Pauschalbetrag von 350 Millionen Euro, der in der vertikalen Umsatzsteuerverteilung bereits enthalten ist.

Für die Jahre ab 2024 wird der Umsatzsteueranteil des Bundes durch Anpassung von § 1 Absatz 2 FAG jeweils um 900 Millionen Euro reduziert und der Umsatzsteueranteil der Länder jeweils um den gleichen Betrag erhöht. Aus dieser Anpassung ergibt sich eine jährliche Pauschale in Höhe von insgesamt 1 250 Millionen Euro. Die bisher bestehende Pauschale im Zusammenhang mit Ausgaben für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro wird damit abgelöst.

Zur Erfüllung der im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ vom Bund gegebenen Zusicherung der Auszahlung einer dritten Tranche wird der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2023 um weitere 500 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht, da die in dem „Pakt“ genannten Voraussetzungen hierfür von den Ländern geschaffen und dokumentiert wurden.

Der Fonds nach § 5 MauerG wird zum 31. Januar 2024 aufgelöst. Hierzu wird § 5 MauerG geändert und die Auflösung des Fonds zum 31. Januar 2024 geregelt. Der Gesetzentwurf sieht zugleich vor, dass der Bund in die Rechte und Pflichten des Fonds eintritt. Neben der Auflösung des Fonds wird die Verwendung von zukünftigen Erlösen aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken entsprechend der bisherigen Mittelverwendung des Sondervermögens geregelt.

Ein verbleibendes Vermögen des Fonds nach § 5 MauerG soll im Bundeshaushalt im Haushaltsjahr 2024 vereinnahmt werden. Über die entsprechende Ausgabeermächtigung hinaus wird die Bereitstellung der Mittel für die laufenden bzw. neuen Länderprojekte der neunten Tranche sichergestellt. Hierzu wird der Bund die notwendigen Voraussetzungen im Bundeshaushalt 2024 und in den Folgejahren schaffen.

Die künftigen Erlöse aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken werden weiterhin den sechs in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Bundesländern zur Verfügung stehen. Die gesetzlichen Regelungen im Mauergrundstücksgesetz bleiben hierzu unverändert bestehen. Ebenso bleiben die in § 5 MauerG formulierte Sperre der Mittel und deren Aufhebung durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bestehen.

Einzelheiten zur Verwendung der Mittel werden weiterhin im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Verordnung ist infolge der Gesetzesänderung zu aktualisieren. Mit der Gesetzesänderung soll dem Ordnungsgeber zudem ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung auch weitere Einzelheiten der Auflösung zu regeln.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Alternativen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bestehen nicht.

Der Fonds nach § 5 MauerG könnte wie bisher als Sondervermögen des Bundes fortgeführt werden. Sondervermögen stellen jedoch Ausnahmen vom Grundsatz der Einheit des Haushalts dar. Die Fortführung ist damit nicht mehr sachgerecht, wenn der zugrunde liegende Zweck zukünftig ebenso gut bei regulärer Etatisierung im Bundeshaushalt erfüllt werden kann.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung von § 1 Absatz 2 FAG ergeben sich im Jahr 2023 Mindereinnahmen des Bundes bei der Umsatzsteuer in Höhe von 3 900 Millionen Euro und Mehreinnahmen der Länder bei der Umsatzsteuer in Höhe von 3 900 Millionen Euro. In den Jahren ab 2024 ergeben sich jährlich Mindereinnahmen des Bundes bei der Umsatzsteuer in Höhe von 900 Millionen Euro und jährlich Mehreinnahmen der Länder bei der Umsatzsteuer in Höhe von 900 Millionen Euro.

Die Erlöse aus der Veräußerung der Mauer- und Grenzgrundstücke werden bislang im Bundeshaushalt vereinnahmt und nach Abzug der Nebenkosten über einen Ausgabetitel im selben Jahr vollständig dem Fonds nach § 5 MauerG zugewiesen. Nach Auflösung des Fonds werden künftige Erlöse über einen entsprechenden Ausgabetitel direkt aus dem Bundeshaushalt und nicht mehr aus dem Fonds an die berechtigten Länder fließen.

Mit Auflösung des Fonds wird ein verbleibendes Vermögen an den Bundeshaushalt 2024 abgeführt. Hierbei entsteht aufgrund der geringen Fondsmittel eine Haushaltsentlastung im einstelligen Millionenbereich, während im Haushaltsjahr 2024 oder in den folgenden Haushaltsjahren eine gleichhohe Haushaltsbelastung entsteht. In der Gesamtschau werden sich die Haushaltseinnahmen und -ausgaben die Waage halten. Es werden aus den gesetzlichen Regelungen heraus saldiert keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zulasten von Bund oder Ländern entstehen. Auf Seiten des Bundes ist es möglich, dass in einzelnen Jahren Mehreinnahmen zugunsten des Bundeshaushalts entstehen, die in einem der darauffolgenden Haushaltsjahre zu Mehrausgaben in der Summe der aufgelaufenen Mehreinnahmen führen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes kein Erfüllungsaufwand.

Bei der Verwaltung der Mittel im Bundeshaushalt entsteht gegenüber der Bewirtschaftung in dem Fonds nach § 5 MauerG kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Die Verfahren zur Verteilung der Mittel auf Projekte der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden durch die Gesetzesänderung nicht berührt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, bestehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8296, 20/8667 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 11. Oktober 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun
Vorsitzender

Dennis Rohde
Berichterstatter

Christian Haase
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Christian Haase, Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Peter Boehringer und Dr. Gesine Löttsch

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8296** in seiner 122. Sitzung am 21. September 2023 beraten und zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen überwiesen.

Zudem wurde die Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/8667 durch den Deutschen Bundestag in seiner 127. Sitzung am 11. Oktober 2023 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit den in Artikel 1 geänderten Korrekturbeträgen in § 1 Absatz 2 FAG werden Vereinbarungen zwischen den Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder hinsichtlich der Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2023 sowie für die Jahre ab 2024 umgesetzt, durch die die Länder und ihre Kommunen in die Lage versetzt werden sollen, ihre Aufgaben im Bereich der Bewältigung der Fluchtmigration zu erfüllen.

Des Weiteren wird mit den in Artikel 1 geänderten Korrekturbeträgen in § 1 Absatz 2 FAG für das Jahr 2023 der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 29. September 2020 zum „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ umgesetzt.

§ 5 MauerG wird zum Zweck der Auflösung des Fonds zum 31. Januar 2024 geändert. Zudem wird in § 5 bestimmt, dass der Bund nach Auflösung in die Rechte und Pflichten des Fonds eintritt und ein verbleibendes Vermögen in 2024 an den Bundeshaushalt abgeführt wird. Zugleich wird die Verwendung von zukünftigen Erlösen aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken entsprechend der bisherigen Regelung zugunsten der Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geregelt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 20/696) am 6. September 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes (Pauschalentlastungsgesetz) (Bundesrat-Drs. 364/23) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Die mit dem Gesetzesvorhaben bewirkte Verbesserung der Einnahmesituation der Länder steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie dazu beiträgt, dass die Länder ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der Leitprinzipien LP 1 – nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden – und LP 5 – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern – sowie der Sustainable Development Goals SDG 1 – keine Armut – SDG 3 – ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern – SDG 8 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum – und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen –.

Die Änderung des Mauergrundstücksgesetzes steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 1- Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

SDG 1 – Keine Armut,

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8296 sowie die Unterrichtung der Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/8667 in seiner 59. Sitzung am 11. Oktober 2023 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** teilten mit, dass mit dem Gesetzentwurf verschiedene Änderungen am Finanzausgleichsgesetz vorgesehen seien:

Erstens: Die am 2. November 2022 vereinbarte Unterstützung der Länder bei ihren Ausgaben für Flüchtlinge aus der Ukraine durch den Bund in Höhe von 1 500 Millionen Euro im Jahr 2023 sowie die allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale in Höhe von 1 250 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2023 würden realisiert. Die bisherige Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro jährlich werde vereinbarungsgemäß abgelöst.

Zweitens: Eine weitere einmalige Erhöhung der Flüchtlingspauschale um 1 000 Millionen Euro für das Jahr 2023 erfolge gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Mai 2023.

Drittens: Die im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 29. September 2020 zum "Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst" genannten Voraussetzungen für die Auszahlung einer dritten Tranche seien gegeben. Das Bundesministerium für Gesundheit habe die Nachweise der Länder über die vereinbarten Personalaufstockungen im öffentlichen Gesundheitsdienst bestätigt. Der Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen des Jahres 2023 erhöhe sich durch die Umsetzung des „Pakts“ im Jahr 2023 um weitere 500 Millionen Euro zulasten des Bundes.

Viertens: Die Bundesregierung prüfe kritisch, ob die bei Errichtung eines Sondervermögens festgelegten Aufgaben und Ziele weiterhin besser mit einem Sondervermögen erreicht werden könnten oder eine Integration in den Kernhaushalt angezeigt sei. Vor diesem Hintergrund solle mit diesem Gesetz das Sondervermögen „Fonds nach § 5 Mauergrundstücksfonds“ (Mauerfonds) aufgelöst und die notwendige Restabwicklung über den Kernhaushalt durchgeführt werden. Die Erlöse der Verkäufe der Mauer- und Grenzstreifengrundstücke stünden über eine Veranschlagung im Bundeshaushalt weiterhin nach dem bisherigen Verteilerschlüssel den östlichen Bundesländern und Berlin zur Förderung von Projekten mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken zu. Die Beteiligung des Haushaltsausschusses bei der Entsperrung der Mittel und Zuteilung an die Länder bleibe bestehen.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP betonten, dass es eine Auflösung von Sondervermögen und anschließende Integration der Programmausgaben in den Bundeshaushalt wie beim Mauerfonds bisher noch nicht gegeben habe. Sie begrüßten die Überprüfung der Sondervermögen durch die Bundesregierung, so dass ihre Anzahl sich erstmals wieder reduziert habe, so wie es auch der Bundesrechnungshof seit längerem gefordert hätte.

Die **Fraktion der CDU/CSU** machte deutlich, dass es sich bei dem Gesetzentwurf zwar im Wesentlichen um die Umsetzung von Vereinbarungen verschiedener sogenannter Flüchtlingsgipfel aus der Vergangenheit handele, dieser Gesetzentwurf aber leider nicht der aktuellen Flüchtlingssituation in Deutschland Rechnung trage. Die Kommunen seien mit der aktuellen Situation sowohl in finanzieller als auch in (infra-)struktureller und administrativer Hinsicht überfordert. Der aktuelle Flüchtlingszustrom bringe Deutschland an seine Belastungsgrenze.

Insofern plädiere die Fraktion der CDU/CSU für eine Verschiebung des Gesetzentwurfs, um den anstehenden Flüchtlingsgipfel am 6. November 2023 abzuwarten und dessen Ergebnisse gegebenenfalls in den Gesetzentwurf einfließen zu lassen. Dies wäre vor allem aus inhaltlichen, aber auch aus arbeitsökonomischen Gründen angezeigt. Sollte dies nicht geschehen, sei dieser Gesetzentwurf im Kontext zu den Flüchtlingskosten und den notwendigen Entlastungen der Kommunen nicht zustimmungsfähig.

Die geplante Auflösung des sog. „Mauerfonds“ zum 31. Januar 2024 werde angesichts der hohen Anzahl von 29 Sondervermögen befürwortet.

Aus Sicht der **Fraktion der AfD** sei die Weiterführung der Finanzierung der Länder zur Flüchtlingsbewältigung grundsätzlich abzulehnen. Zwar sei der finanzielle Notstand aktuell nicht zu leugnen, doch könne das Problem nicht lediglich mit weiterem Geld gelöst werden. Nur eine Kehrtwende in der Migrationspolitik könne das Problem dauerhaft lösen. Bevor diese nicht eingeleitet sei, könnten keine weiteren Mittel bewilligt werden.

Die Auszahlung der dritten Tranche zur Erfüllung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sei ebenfalls abzulehnen. Gerade Institutionen wie das Robert-Koch-Institut und das Paul-Ehrlich-Institut, die im Laufe der Coronajahre eine höchst dubiose Rolle gespielt hätten, sollten nicht weiter aufgebaut werden. Ähnliches gelte für die Gesundheitsämter. Die gesamte Statistikführung zur Ausbreitung des Coronavirus sei genau wie die Coronamaßnahmen ein Fehlschlag gewesen. Es gebe keinen Grund, die Ämter fit für die nächste Pandemie zu machen, erst recht nicht auf Basis des bisherigen Vorgehens.

Die Auflösung des Sondervermögens gemäß Mauergrundstückgesetz sei zu begrüßen. Im Ergebnis lehne die Fraktion der AfD den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion DIE LINKE** stellt fest, dass für die Jahre ab 2024 der Umsatzsteueranteil des Bundes durch Anpassung von § 1 Absatz 2 FAG jeweils um 900 Millionen Euro reduziert und der Umsatzsteueranteil der Länder jeweils um den gleichen Betrag erhöht werden solle. Aus dieser Anpassung ergebe sich eine jährliche Pauschale

in Höhe von insgesamt 1,25 Milliarden Euro. Die bisher bestehende Pauschale im Zusammenhang mit Ausgaben für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro werde damit abgelöst. Zur Erfüllung der im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ vom Bund gegebenen Zusicherung der Auszahlung einer dritten Tranche werde der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2023 um weitere 500 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht. Der Fonds nach § 5 des Mauergrundstücksgesetzes solle laut Gesetzentwurf zum 31. Januar 2024 aufgelöst werden. Hierzu solle § 5 des Mauergrundstücksgesetzes geändert und die Auflösung des Fonds zum 31. Januar 2024 geregelt werden. Der Gesetzentwurf sehe zugleich vor, dass der Bund in die Rechte und Pflichten des Fonds eintritt. Neben der Auflösung des Fonds werde die Verwendung von zukünftigen Erlösen aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken entsprechend der bisherigen Mittelverwendung des Sondervermögens geregelt. Der Gesetzentwurf sei ein angemessener Ausgleich des Bundesinteresses einerseits und der Länderinteressen andererseits. Die Fraktion DIE LINKE. stimme dem Gesetzentwurf zu.

Der **Haushaltsausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8296, 20/8667 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 11. Oktober 2023

Dennis Rohde
Berichterstatter

Christian Haase
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

